

# Ordnung für die Diplomprüfung

## in Psychologie an der Philipps-Universität Marburg vom 14. Dezember 1994

### Gliederung

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 bis 7
II.	Diplom-Vorprüfung	§§ 8 bis 14
III.	Diplomprüfung	§§ 15 bis 24
IV.	Schlussbestimmungen	§§ 25 bis 30

### Anhang

#### Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände

1. Allgemeines
2. Diplom-Vorprüfung
3. Diplomprüfung

#### Zeugnisse

1. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung
2. Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung
3. Diplome

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Psychologin" oder "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.") verliehen.

### **§ 3 Prüfungen, Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel nicht früher als im vierten Fachsemester, die Meldung zur Diplomprüfung in der Regel nicht früher als fünf Semester nach Bestehen der Vorprüfung. Die Prüfungen sollen jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. Als Ausnahme sind die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihren Antrag nach kürzerer Studiendauer zur Prüfung zuzulassen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat sieben Mitglieder.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Der Prüfungsausschuß wählt aus der Reihe der Mitglieder je eine Professorin oder einen Professor für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Vertretung mindestens drei weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Stimmberechtigt sind Mitglieder oder, im Falle ihrer Abwesenheit, die sie vertretenden Mitglieder.

(3) Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag ihrer Gruppen am Fachbereich vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat für ein Jahr bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet auf Verlangen des Fachbereichsrates über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche nach § 6 Abs. 10 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 4.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsgebiete nach den §§ 10, 18 und 19 sowie die

Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Die Prüfungen werden von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Psychologie abgenommen. Hochschuldozentinnen und -dozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 HUG wahrnehmen, können für die Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Das gleiche gilt in Ausnahmefällen für Lehrbeauftragte sowie für Professorinnen oder Professoren aus anderen Fachbereichen bzw. Hochschulen.

(3) Für den Beisitz werden Mitglieder der Universität oder andere an der Universität tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die das Studium der Psychologie abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Alle an der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligten Prüferinnen und Prüfer bilden eine Prüfungskommission.

(5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden.

#### **§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet; bei anderen Hochschulen gilt dies bei Nachweis der Gleichwertigkeit der Studienleistungen.

(2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium im Sinne der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz vorliegt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angerechnet, sofern Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

(4) An anderen Hochschulen im kumulativen Verfahren abgelegte Prüfungen in einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Psychologie werden angerechnet, sofern das kumulative Verfahren schadlos abgebrochen wurde.

(5) Diplom-Vorprüfungen in Psychologie, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden worden sind, werden angerechnet.

(6) Vorprüfungen in Psychologie, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden worden sind, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit im Sinne der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(8) Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 56 HHG anzuwenden. Einstufungsprüfungen werden auf Veranlassung des Prüfungsausschusses von jeweils einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs vorgenommen.

(10) Gegen die Ablehnung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## **§ 7 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfung abbricht.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ist der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt, der innerhalb der folgenden zwölf Monate liegen soll. Die Frist nach § 10 Abs. 3 für die Gesamtdauer der Prüfung ruht während der entschuldigten Unterbrechung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß nach § 16 Abs. 3 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5)" bewertet.

(4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine negative Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder vom Prüfer bzw. von der aufsichtsführenden Person ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. Die Betroffenen können verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 8 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den

Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums von in der Regel nicht weniger als vier Semestern;
4. I. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) zwei experimentellen Praktika, von denen eines ein Demonstrationspraktikum sein kann,
  - b) einer Lehrveranstaltung in Methodenlehre,
  - c) einer Lehrveranstaltung in Biologie, wenn die Prüfung nach § 10 Abs. 2 Ziffer 7 in Physiologie oder Physiologischer Psychologie abgelegt wird, bzw. in Physiologie oder Physiologischer Psychologie, wenn die Prüfung in Biologie abgelegt wird,
  - d) zwei Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Prüfungsfächern nach § 10 Abs. 2 Ziffern 2 bis 6,
  - e) einer Lehrveranstaltung, die mit der schriftlichen Bearbeitung einer enger begrenzten psychologischen Fragestellung abzuschließen ist;II. der Nachweis von in der Regel 20 Versuchspersonen-Stunden, in denen Erfahrungen mit typischen Situationen und Verfahren psychologischer Datenerhebung zu sammeln sind;
5. eine Erklärung darüber, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits zu einer Diplom-Vorprüfung, zu Teilen dieser Prüfung oder einer Diplomprüfung in der Fachrichtung Psychologie gemeldet hat und ob und mit welchem Ergebnis solche Prüfungsverfahren abgeschlossen sind;
6. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen oder Prüfer gewünscht werden;
7. die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

(3) Können Kandidatinnen oder Kandidaten ohne ihr Verschulden die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens in ihrem letzten Studiensemester vor der Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität für Psychologie eingeschrieben gewesen sein.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gilt als nicht gestellt, wenn er vor dem ersten Prüfungstermin der Kandidatin oder des Kandidaten schriftlich zurückgezogen wird.

## § 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht

erfüllt sind oder

- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Hochschule noch in einem laufenden Diplom-(Vor-) Prüfungsverfahren befindet.

#### § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg weiter zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Methodenlehre,
2. Allgemeine Psychologie I,
3. Allgemeine Psychologie II,
4. Entwicklungspsychologie,
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
6. Sozialpsychologie,
7. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten oder Biologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Die Termine für die Prüfung nach Abs. 2 werden vom Prüfungsausschuß so angesetzt, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung in der Regel innerhalb von vier Wochen erbringen kann.

(4) Die Prüfungen sollen möglichst von den nach § 8 Abs. 2 Ziffer 6 vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Abweichungen von dem Vorschlag sind auf Verlangen zu begründen.

(5) Wird durch ärztliches Attest glaubhaft gemacht, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgegebenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, daß geeignete Hilfen benutzt oder die gleichen Prüfungsanforderungen in einer anderen Form erfüllt werden.

#### § 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungszeit je Kandidatin oder Kandidat und Fach beträgt in der Regel 30 Minuten.

(2) Die Prüfungen sind in Gegenwart mindestens einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzulegen; sie können einvernehmlich als Gruppenprüfungen (mehrere Prüflinge) stattfinden. Vor Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer und anwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils unmittelbar anschließend bekanntzugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende des Studiengangs Psychologie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze berechtigt zuzuhören. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß dies ausschließen. Das Zuhören erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend (4)" sind.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern nach folgender Einteilung:

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist in höchstens zwei Prüfungsfächern zulässig.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Monaten und soll spätestens vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(3) Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten schriftlich wiederholt werden. Bei schriftlicher Wiederholung soll die Prüfungszeit mindestens eine Stunde je Fach betragen; sie darf zwei Stunden je Fach nicht überschreiten. Die schriftliche Prüfung besteht aus mindestens zehn Aufgaben, die die wesentlichen Aspekte der im Anhang aufgeführten Teile des Prüfungsfaches berücksichtigen sollen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Benotung gelten § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend (4)" bewertet wird oder als nicht bestanden gilt.

## § 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (siehe Anhang). Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vor der Aushändigung des Zeugnisses eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung ausgestellt.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung. Diese muß alle Hinweise enthalten, die für die Wiederholung von Belang sind. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## III. Diplomprüfung

### § 15 Teile der Diplomprüfung und Zulassung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit
2. den mündlichen Prüfungen (mündliche Diplomprüfung).

Die Abnahme der mündlichen Prüfungen setzt voraus, daß die Diplomarbeit nach § 16 mindestens mit "ausreichend (4)" bewertet ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dieser entscheidet über die Zulassung.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung;
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums von in der Regel nicht weniger als fünf Semestern nach bestandener Diplom-Vorprüfung;
3. die vom Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die fristgemäße Ablieferung der Diplomarbeit;
4. Die Bescheinigung und der Bericht über eine halbjährige, vom Prüfungsausschuß anerkannte und nach dem Vordiplom ordnungsgemäß abgeleistete berufspraktische Tätigkeit (Blockpraktikum) oder, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, die Bescheinigungen und die Berichte über höchstens drei inhaltlich verschiedene, vom Prüfungsausschuß anerkannte und ordnungsgemäß abgeleistete Teilpraktika mit insgesamt 24 Arbeitswochen Dauer, von denen höchstens acht vor dem Vordiplom liegen dürfen;
5. die Bescheinigung der erfolgreichen Erstellung eines psychologischen Gutachtens über eine Person. Das Gutachten soll auf eigenen Untersuchungen beruhen, die von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut werden;
6. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme
  - an je einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
  - an der Lehrveranstaltung zum Abfassen psychodiagnostischer Gutachten;



- an einer Lehrveranstaltung zur quantitativen Forschungsmethodik;
- am Diplomandenseminar;
- 7. eine Erklärung darüber, welches Fach zur forschungsorientierten Vertiefung gewählt wird;
- 8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welches Zusatzfach nach § 19 gewählt wird;
- 9. sofern eine Fristverlängerung für einen Freiversuch nach § 21 Abs. 3 beantragt wird, ist dieser Antrag mit Nachweisen zur Verlängerung der Frist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen;
- 10. eine Erklärung darüber, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits zu einer Diplomprüfung oder Teilen dieser Prüfung in der Fachrichtung Psychologie gemeldet hat, und ob und mit welchem Ergebnis solche Prüfungsverfahren abgeschlossen sind;
- 11. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen oder Prüfer gewünscht werden;
- 12. gegebenenfalls der Antrag auf Anrechnung der bestandenen Prüfungsleistungen aus einem nicht bestandenen Freiversuch nach § 21 Abs. 2;
- 13. die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

(4) Für beide Teile der Diplomprüfung gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend. Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(5) Für das Zulassungsverfahren gilt § 9 entsprechend.

## § 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie soll eine empirische Arbeit sein, die in der Regel auf eigenen Erhebungen beruht. Die Diplomarbeit kann außer als Einzelarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende einzelne Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Themenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgen durch die Prüferinnen und Prüfer nach § 5 Abs. 2. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; die Vorschläge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In Absprache mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Psychologie und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Betreuung von Diplomarbeiten übernehmen. Gegebenenfalls sorgt der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, daß rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit gestellt wird. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel auf gemeinsamen Antrag der Anleiterin oder des Anleiters und der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Ihr kann bei experimentellen Arbeiten oder Arbeiten, die auf Felduntersuchungen beruhen, eine Vorbereitungszeit von bis zu drei Monaten vorausgehen, soweit die

Probandenauswahl, die Datenerhebungen, die Erstellung einer Voruntersuchung oder die Notwendigkeit der Kooperation mit externen Stellen diesen besonderen zusätzlichen Zeitaufwand erfordern. Wird das Thema unter Einräumung einer Vorbereitungszeit ausgegeben, ist das aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag ausnahmsweise um drei Monate verlängern. Die Frist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit bzw. ihren Beitrag selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

#### **§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen und zu bescheinigen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsakten.

(2) Die Diplomarbeit soll von den Prüferinnen oder den Prüfern beurteilt werden, die das Thema gestellt haben. Sie muß durch ein zweites Gutachten beurteilt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann vorschlagen, wer das zweite Gutachten erstellen soll. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Eines der Gutachten muß von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Psychologie stammen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für die Diplomarbeit im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern fest. Kommt Einvernehmen nicht zustande, wird ein weiteres Gutachten eingeholt. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission endgültig; an dieser Entscheidung wirkt die Prüferin oder der Prüfer in dem Zusatzfach nach § 19 nicht mit.

#### **§ 18 Umfang der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt sechs psychologische Fächer und Psychopathologie.

(2) Die Prüfung in den psychologischen Fächern erstreckt sich

1. auf die Anwendungsfächer
  - Klinische Psychologie
  - Pädagogische Psychologie
  - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. auf die Methodenfächer
  - Psychologische Diagnostik
  - Forschungsmethodik;
3. nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten auf eines der Fächer zur forschungsorientierten Vertiefung
  - Allgemeine Psychologie
  - Sozialpsychologie
  - Entwicklungspsychologie
  - Differentielle Psychologie
  - Physiologische Psychologie
  - Theoretische Grundlagen und Modelle der Psychologie.

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Anhang.

(3) § 10 Abs. 3 bis 5 und § 11 gelten entsprechend.

## § 19 **Zusatzfach**

Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einem weiteren als den nach § 18 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

## § 20 **Bewertung der Leistungen**

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle mündlichen Prüfungen nach § 18 mindestens mit der Note "ausreichend (4)" bewertet worden sind.

(2) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet; das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach nach § 19 wird nicht berücksichtigt.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## § 21 **Freiversuch**

(1) Eine erstmals nicht bestandene mündliche Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, sofern die Zulassung zur Diplomprüfung spätestens zum Prüfungstermin im 9. Fachsemester erfolgt und alle Prüfungsleistungen innerhalb von zehn Semestern (§ 3) abgelegt werden (Freiversuch). Ein Freiversuch ist bestanden, wenn alle mündlichen Prüfungen nach § 18 mindestens mit der Note "ausreichend (4)" bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden die bestandenen Prüfungen eines nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten, nicht bestandenen Freiversuchs auf die nachfolgende, prüfungsrechtlich erste mündliche Prüfung angerechnet.

(3) Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses verlängert sich die Frist nach Abs. 1 Satz 1 um Fachsemester, in denen Kandidatinnen oder Kandidaten wegen Krankheit oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Studium gehindert oder beurlaubt waren, oder, bei Vorliegen besonderer Gründe, in denen sie im Ausland studiert haben. Urlaubssemester zur Prüfungsvorbereitung werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Universität kann bis zu zwei Semestern berücksichtigt werden. Über die Fristverlängerung ist vor Beginn der mündlichen Prüfung zu entscheiden.

(4) Für die Prüfung im Zusatzfach gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 22 **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Dasselbe gilt für die Diplomarbeit. Die §§ 13, 16 und 17 gelten für die Wiederholung entsprechend. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach § 16 Abs. 2 letzter Satz ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Diplomarbeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Diplomprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite

Diplomarbeit nicht mit mindestens "ausreichend (4)" bewertet wird, oder wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend (4)" bewertet wird oder als nicht bestanden gilt.

### § 23 Zeugnis

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach nach § 19 in das Zeugnis aufgenommen (siehe Anhang). § 14 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

### § 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" oder "Diplom-Psychologe" beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Psychologie sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der für den Fachbereich Psychologie geltenden Fassung versehen (siehe Anhang).

## IV. Schlußbestimmungen

### § 25 Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen	
für die Diplom-Vorprüfung	DM 80,--
für den Freiversuch nach § 21	DM 120,--
für die Diplomprüfung	DM 120,--
für jede Wiederholung einer Prüfungsleistung	DM 30,--

(2) Die Prüfungsgebühren werden auf Antrag nur dann zurückgezahlt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat vor Beginn der ersten Prüfung aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt.

### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz

2 ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses ab ausgeschlossen.

#### § 27 **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" oder "Diplom-Psychologe" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 28 **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen. § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 29 **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### § 30 **Übergangsbestimmungen**

(1) Nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung kann ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnener Studienabschnitt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach der Prüfungsordnung vom 21.3.1963 abgeschlossen werden. Für die Diplomarbeit gilt in diesem Fall § 16 Abs. 1 der neuen Prüfungsordnung.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Prüfungsordnung wie bei der nicht bestandenem Prüfung abzulegen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nur bei der Diplom-Vorprüfung nach der alten Prüfungsordnung prüfen lassen, müssen spätestens bei der Diplomprüfung die mündliche Prüfung in Sozialpsychologie nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Die Diplomprüfung gilt in diesem Fall als bestanden, wenn auch die Prüfung in Sozialpsychologie bestanden ist. Das Ergebnis der Prüfung in Sozialpsychologie wird in das Diplomzeugnis aufgenommen. Es geht nicht in die Errechnung der Gesamtnote ein.

Marburg, den 13. Juli 1995

Dekan des Fachbereichs Psychologie  
Philipps-Universität Marburg

der Philipps-Universität Marburg

---

Anhang zur Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Philipps-Universität Marburg vom 14. Dezember 1994

Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände

## **1. Allgemeines**

In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, daß sie sich einen Überblick über das jeweilige Fachgebiet verschafft haben, über ein möglichst breites Basiswissen verfügen und sich schwerpunktmäßig in Teilbereichen gründlich auskennen.

Unter Basiswissen wird verstanden:

- Kenntnis einschlägiger Grundbegriffe, wesentlicher theoretischer Ansätze und Modelle, wichtiger Forschungsmethoden
- Grundbestand empirisch belegter Erkenntnisse über psychische Phänomene und Funktionszusammenhänge sowie deren nicht-psychologische Bedingungen.

Darüber hinaus sollen die Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere in der Diplomprüfung, nachweisen, daß sie in Grundzügen die Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Erkenntnisse auf berufliche Tätigkeitsfelder kennen und die einschlägigen Methoden wissenschaftlich fundiert bewerten können.

## **2. Diplom-Vorprüfung**

Methodenlehre:

Grundlagen der Statistik, der Versuchsplanung, der Testtheorie, der multivariaten Verfahren und der Skalierung.

Allgemeine Psychologie I:

Menschliche Informationsverarbeitung: Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken, Sprache und Motorik. Ergebnisse zu Methoden, Modellen und Theorien.

Allgemeine Psychologie II:

Lernen von Verhalten sowie bewertende und energetische Aspekte der Verhaltenssteuerung: Verhalten und Lernen, Emotion und Motivation. Ergebnisse zu Methoden, Modellen und Theorien.

Entwicklungspsychologie:

Ansätze, Modelle und Theorien; Forschungsmethoden; deskriptive Entwicklungspsychologie der körperlichen und psychischen Funktionen sowie der Altersstufen.

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung:

Grundannahmen, Forschungsmethoden und Theorie der angewandten Techniken (Tests); Entwicklungsbedingungen individueller Differenzen; Beschreibungsdimensionen und Gruppenunterschiede; Persönlichkeitstheorien.

Sozialpsychologie:

Theoretische und forschungsmethodische Grundlagen; Einstellung und Einstellungsänderung; Personwahrnehmung und soziale Wahrnehmung; soziale Motive, soziale Interaktion und Gruppenprozesse; Angewandte Sozialpsychologie.

Physiologische Psychologie:

Neuroanatomie; physiologische Grundlagen, Korrelate und Störungen von Sensorik und Wahrnehmung, von Psychomotorik und Motivation, von Emotionen, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Kognition; biologische Rhythmen; vergleichende Physiologie und Methoden der physiologischen Psychologie.

Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten:

Neurophysiologie: Erregungsbildung und Erregungsleitung, Aufbau und Entwicklungsgeschichte des Nervensystems; Sinnesphysiologie; Muskelphysiologie und Motorik; vegetatives Nervensystem und endokrine Systeme; Ernährung und Verdauung; Thermoregulation; Herz-Kreislaufsystem.

Biologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten:

Zytologie; Grundtypen von Lebewesen; Genetik; Ontogenese, Phylogenese; Ethologie.

### **3. Diplomprüfung**

#### 3.1 In den Anwendungsfächern

Klinische Psychologie:

Psychische Störungen: Deskription, theoretische Modelle, störungsspezifische empirische Befunde; Forschungsmethoden; Diagnostik; präventive und therapeutische Interventionen; Gesundheitssystem.

Pädagogische Psychologie:

Psychologische Aspekte von Erziehung und Unterricht; Lernorganisation; Erfolg und Mißerfolg im Bildungssystem; Forschungsmethoden; Diagnostik; kognitive Lernvoraussetzungen; Lern- und Entwicklungsstörungen; Beratung und Intervention; Schulpsychologie.

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie:

Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung; Arbeitssicherheit; Ergonomie; Berufseignung; Personalentwicklung; Arbeitsmotivation und Arbeitsleistung; Arbeitsgruppen, Kommunikation; Führung; Organisationsentwicklung.

### 3.2 In den Methodenfächern

#### Psychologische Diagnostik:

Klassische und alternative Testtheorien; Verfahren zur Erfassung von Personmerkmalen; Planung und Durchführung diagnostischer Untersuchungen; diagnostische Urteilsbildung; Entscheidungsstrategien, Diagnose und Indikation; Begutachtung.

#### Forschungsmethodik:

Vertiefung in Skalierungsmethoden sowie in Meß- und Testtheorie; multivariate Statistik; Analyse qualitativer Daten; Zeitreihen; Klassifikations- und Entscheidungsmodelle; EDV.

### 3.3 Im Wahlpflichtbereich zur forschungsorientierten Vertiefung

#### In den Grundlagenfächern

- Allgemeine Psychologie oder
- Entwicklungspsychologie oder
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung oder
- Sozialpsychologie oder
- Physiologische Psychologie oder
- Theoretische Grundlagen und Modelle der Psychologie:

Vertiefung der theoretischen, methodischen und fachhistorischen Grundlagen; neuere Entwicklungen und aktuelle Diskussion inhaltlicher und methodischer Einzelprobleme; Anwendung von Methoden und Erkenntnissen.

### 3.4 Psychopathologie

Allgemeine Psychopathologie: Störungen psychischer Funktionsbereiche; Wechselbeziehungen zwischen Persönlichkeits-, Sozial- und Krankheitsfaktoren; Klinische Psychopathologie: Grundkenntnisse psychopathologischer Krankheitsbilder des Erwachsenen- und des Kindesalters nach Erscheinungsweisen und Ursachen; Differentialdiagnostik; Prinzipien psychiatrischer Hilfen.

---

Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg

(Siegel der Philipps-Universität, gedruckt)

Zeugnis

über die Diplom-Vorprüfung in Psychologie

Frau/Herr

.....



.....  
geboren am ..... in  
.....  
hat am ..... an der Philipps-Universität Marburg gemäß der  
Prüfungsordnung  
vom 14. Dezember 1994 die Diplom-Vorprüfung in Psychologie abgelegt.

Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen:

Methodenlehre

.....

Allgemeine Psychologie I

.....

Allgemeine Psychologie II

.....

Entwicklungspsychologie

.....

Differentielle Psychologie und  
Persönlichkeitsforschung

.....

Sozialpsychologie

.....

.....

.....

Gesamturteil: .....

Marburg, den .....

Vorsitzende

(Siegel der  
Philipps-Universität)

Die Vorsitzende/Der  
des Prüfungsausschusses

.....

Noten: 1=sehr gut 2=gut 3=befriedigend 4=ausreichend

---

Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg

(Siegel der Philipps-Universität, gedruckt)

Zeugnis

über die Diplomprüfung in Psychologie

Frau/Herr

.....  
.....

geboren am ..... in

.....

hat am ..... an der Philipps-Universität Marburg  
gemäß der

Prüfungsordnung vom 14. Dezember 1994 die Diplomprüfung in Psychologie abgelegt.

Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen:

Thema der Diplomarbeit: .....

.....

.....

.....

.....

Anwendungsfächer:

Klinische Psychologie

.....

Pädagogische Psychologie

.....

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

.....

Methodenfächer:

Psychologische Diagnostik

.....

Forschungsmethodik

.....

Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung:

.....

.....

Psychopathologie:

.....

Zusatzfach: .....

.....

Gesamturteil: .....

Sie/Er hat die diagnostische Gutachtenklausur bestanden.

Marburg, den .....

Die Vorsitzende/Der

Vorsitzende

des

Prüfungsausschusses

(Siegel der

Philipps-Universität)

.....

Einzelleistungen: 1=sehr gut 2=gut 3=befriedigend 4=ausreichend

Gesamturteil: Mit Auszeichnung bestanden - sehr gut - gut - befriedigend -  
ausreichend

.....

Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg

(Siegel der Philipps-Universität, gedruckt)

D i p l o m

Herr

.....  
.....

geboren am .....in  
.....

hat am ..... an der Philipps-Universität  
Marburg gemäß der

Prüfungsordnung vom 14. Dezember 1994 die Diplomprüfung in Psychologie  
mit dem Gesamturteil .....  
bestanden.

Am ..... hat er an  
.....

gemäß der Prüfungsordnung vom ..... die  
Diplom-Vorprüfung

in Psychologie mit dem Gesamturteil  
..... bestanden.

Aufgrund dieser Prüfungen wird ihm der akademische Grad eines

D I P L O M - P S Y C H O L O G E N

verliehen.

Marburg, den .....

(Siegel der Philipps-Universität)

Die Dekanin/Der Dekan  
Vorsitzende  
des Fachbereichs Psychologie

Die Vorsitzende/Der  
des Prüfungsausschusses

.....  
.....



Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg

(Siegel der Philipps-Universität, gedruckt)

D i p l o m

Frau

.....  
.....

geboren am ..... in  
.....

hat am ..... an der Philipps-Universität Marburg  
gemäß der

Prüfungsordnung vom 14. Dezember 1994 die Diplomprüfung in Psychologie

mit dem Gesamturteil .....

bestanden.

Am ..... hat sie an

.....

gemäß der Prüfungsordnung vom ..... die  
Diplom-Vorprüfung

in Psychologie mit dem Gesamturteil .....  
bestanden.

Aufgrund dieser Prüfungen wird ihr der akademische Grad einer

D I P L O M - P S Y C H O L O G I N

verliehen.

Marburg, den .....

(Siegel der Philipps-Universität)

Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Psychologie

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses